

Landes höchsten Gericht, und die Zelle
 eines nach dem anderen vorgetragen wird, im
 ersten, mit dem die meisten Votagefallen.
 Nach diesem wird gleich alles ad Metaturam
 gebracht, und deren Seiten durch den Land-
 Eschaten zu Ablyung ihrer Voti herüber com-
 municirt.
 vid. anecd. Lusat. Hof. III. fol. 18.

S. 7.

So bald als man die von Päpsten, sich mit dem
 Lande stunde vereinigt, sind, sieht dass Land stunde
 schick dem Land-König zu druck 2. Deputierte
 vom Lande, und 2. von Päpsten, welche bey vacanter
 Land-König in den Landesherrn in tinte sup-
 plique geschick, a.) hinterbracht und geben
 den, dass ein, sich die so genannten Päpsten,
 denominirten Geschickten, ist auch geschickten lassen
 müssen. Wenn man, gleich geschickten, und mit
 dem unten beschriebt Manier stund weiter,
 schick wegen Practict worden, sieht auch,
 wenn die Land-König unbestelt, sich bey
 dem geschickten Klasse in Drucken, stund fleicht,
 lassen b.) es wird vor dem bestelten amth.
 Manalthe ein Land-Lay zu diesen Präsentation
 in die gegen stunde und Installation indigustien, c.)

- a.) vid. anecd. Lus. Hof. fol. 271. - 275.
- b.) ibid. fol. 274 b.
- c.) ibid. fol. 274. a.

S. 8.

Ein solches Recht haben Land-Lay man, und
 zum ersten
 1. Die Installation stund amth. gung.